

§ 10 IRG: Auslieferungsunterlagen

Michael Kubiciel

Angaben zur Veröffentlichung / Publication details:

Kubiciel, Michael. 2020. "§ 10 IRG: Auslieferungsunterlagen." In *Rechtshilferecht in Strafsachen*, edited by Kai Ambos, Stefan König, and Peter Rackow, 2. Aufl., 227–34. Baden-Baden: Nomos.

Nutzungsbedingungen / Terms of use:

licgercopyright

Dieses Dokument wird unter folgenden Bedingungen zur Verfügung gestellt: / This document is made available under these conditions:

Deutsches Urheberrecht

Weitere Informationen finden Sie unter: / For more information see:

<https://www.uni-augsburg.de/de/organisation/bibliothek/publizieren-zitieren-archivieren/publiz/>



10. Abschnitt § 10 IRG Auslieferungsunterlagen

§ 10 IRG Auslieferungsunterlagen

(1) ¹Die Auslieferung ist nur zulässig, wenn wegen der Tat ein Haftbefehl, eine Urkunde mit entsprechender Rechtswirkung oder ein vollstreckbares, eine Freiheitsentziehung anordnendes Erkenntnis einer zuständigen Stelle des ersuchenden Staates und eine Darstellung der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen vorgelegt worden sind. ²Wird um Auslieferung zur Verfolgung mehrerer Taten ersucht, so genügt hinsichtlich der weiteren Taten anstelle eines Haftbefehls oder einer Urkunde mit entsprechender Rechtswirkung die Urkunde einer zuständigen Stelle des ersuchenden Staates, aus der sich die dem Verfolgten zur Last gelegte Tat ergibt.

(2) Geben besondere Umstände des Falles Anlaß zu der Prüfung, ob der Verfolgte der ihm zur Last gelegten Tat hinreichend verdächtig erscheint, so ist die Auslieferung ferner nur zulässig, wenn eine Darstellung der Tatsachen vorgelegt worden ist, aus denen sich der hinreichende Tatverdacht ergibt.

(3) Die Auslieferung zur Vollstreckung einer Strafe oder einer sonstigen Sanktion, die in einem dritten Staat verhängt wurde, ist nur zulässig, wenn

1. das vollstreckbare, eine Freiheitsentziehung anordnende Erkenntnis und eine Urkunde des dritten Staates, aus der sich sein Einverständnis mit der Vollstreckung durch den Staat ergibt, der die Vollstreckung übernommen hat,
2. eine Urkunde einer zuständigen Stelle des Staates, der die Vollstreckung übernommen hat, nach der die Strafe oder sonstige Sanktion dort vollstreckbar ist,
3. eine Darstellung der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen sowie
4. im Fall des Absatzes 2 eine Darstellung im Sinne dieser Vorschrift vorgelegt worden sind.

A. Regelungsgegenstand	106	C. Verdachtsprüfung (Abs. 2)	118
B. Essentialia der Auslieferungsunterlagen		I. Regelungszweck	118
(Abs. 1)	108	II. Regelungsinhalt	120
I. Grundgedanke der Regelung	108	D. Rechtsfolgen	123
II. Regelungsinhalt	111		

A. Regelungsgegenstand

- 106 Für den Regelfall, in dem der ersuchende Staat die Strafverfolgung oder -vollstreckung selbst durchführt, nennt § 10 Abs. 1 IRG als *Essentialia* der Auslieferungsunterlagen eine Urkunde über die Anordnung der Freiheitsentziehung sowie die Darstellung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. § 10 Abs. 3 IRG regelt, welche Unterlagen vorzulegen sind, wenn ein Staat um Auslieferung zur Vollstreckung einer in einem Drittstaat verhängten Strafe oder sonstigen Sanktion ersucht. Nur wenn besondere Umstände dazu anhalten, das Bestehen eines hinreichenden Tatverdachts zu hinterfragen, ordnet § 10 Abs. 2 IRG die ausnahmsweise Anforderung und Vorlage einer Darstellung der verdachtsbegründenden Tatsachen an; dies gilt auch bei einer beabsichtigten Drittvollstreckung (vgl. § 10 Abs. 2 Nr. 4 IRG). Die Vorschrift enthält, wenn man so will, eine *Verdachtsprüfung* in einem doppelten Sinne: Das OLG muss das Bestehen eines hinreichenden Tatverdachts näher prüfen, wenn es den Verdacht hegt, dass der vom ersuchenden Staat behauptete Tatverdacht nicht zutreffen könnte. § 10 IRG lässt also einerseits das bloße Verlangen einer Auslieferung nicht genügen, verlangt andererseits aber auch im Fall des Abs. 2 keine Übersendung der vollständigen Akten.
- 107 § 10 IRG gilt für den vertragslosen Auslieferungsverkehr. Bilaterale und internationale Verträge enthalten Bestimmungen, die teils über die von § 10 Abs. 1 IRG genannten Mindestanforderungen an die Auslieferungsunterlagen hinausgehen.¹ Im Auslieferungsverfahren nach dem EuAIÜbk. findet eine Prüfung des hinreichenden Tatverdachts grds. nicht statt.² Durch vertragliche Bestimmungen wird die Anwendung des für den ersuchenden Staat günstigeren § 10 Abs. 1 IRG jedoch nicht ausgeschlossen, da Auslieferungsverträge Mindestrechte des ersuchenden und Mindestpflichten des ersuchten Staates begründen.³

B. Essentialia der Auslieferungsunterlagen (Abs. 1)

I. Grundgedanke der Regelung

- 108 § 10 Abs. 1 IRG bestimmt den Mindestinhalt der Auslieferungsunterlagen, die einem Auslieferungsersuchen in jedem Fall beigefügt werden müssen. Sie sollen den deutschen Stellen Gewissheit darüber verschaffen, dass eine zuständige ausländische Stelle gegen diesen Verfolgten wegen einer bestimmten mit Strafe oder einer sonstigen Sanktion bedrohten Handlung ein Verfolgungs- oder Vollstreckungsverfahren betreibt.⁴ Demgegenüber müssen die Unterlagen den deutschen Stellen keine Gewissheit darüber verschaffen, dass der Tatverdacht begründet ist oder gar, dass der Verfolgte die ihm zu Last gelegte Tat begangen hat. Handelte es sich bei der Auslieferung (auch) um einen Akt der in besonderem Maße grundrechtsgebundenen deutschen Strafrechtspflege, müsste § 10 Abs. 1 IRG für jeden Fall die Übersendung der vollständigen Akten vorsehen, um eine umfassende Prüfung der Zulässigkeit der mit einer Inhaftnahme und Überstellung verbundenen Grundrechtseingriffe zu er-

¹ Mit Beispielen Grützmeyer/Pötz/Kreß/Gazeas/Vogel IRG § 10 Rn 3.

² KG Berlin 20.1.2014 – (4) 151 AuslA 184/13 (311/13), Rn 24.

³ OLG Dresden 14.1.2011 – OLG Ausl 179/10, NSStZ-RR 2011, 181; OLG Frankfurt aM 17.1.2001 – 2 Ausl I 58/99, NSStZ-RR 2001, 156.

⁴ So BT-Drs. 9/1338, 44.

möglichen. Jedoch ist die Auslieferung ihrem Wesen und der Struktur des IRG nach ein rechtlich gebundener Akt der Unterstützung fremder Strafrechtspflege (s. 2. Hauptteil Rn 24). Für dessen Zulässigkeit gilt das eingeschränkte rechtliche Prüfungsprogramm der §§ 2 ff IRG. Dementsprechend schreibt § 10 Abs. 1 IRG lediglich die Vorlage von Unterlagen vor, die eine Prüfung der grundlegenden Auslieferungsvoraussetzungen ermöglicht: Die Anordnung einer Freiheitsentziehung durch den ersuchenden Staat im Hinblick auf eine auslieferungsfähige Tat, hinsichtlich derer beiderseitige Strafbarkeit besteht.

Dass § 10 Abs. 1 IRG für den Regelfall auf eine nähere Prüfung des Tatverdachts verzichtet, ist verfassungsrechtlich zulässig.⁵ Denn das IRG vertraut grds. darauf, dass die in Auslieferungsunterlagen mitgeteilten Tatsachen zutreffen⁶ und dass der beschriebene Tatvorwurf im ersuchenden Staat näher untersucht wird.⁷ Dieser trägt also die Verantwortung dafür, dass sich der Tatverdacht bestätigen lässt.⁸ Dahinter steckt die Erwägung, der tatnähere Staat könne bessere Aufklärungsmöglichkeiten entfalten; außerdem soll der Verfolgte vor einer langen Auslieferungshaft bewahrt werden, die eine umfängliche Sachverhaltsprüfung durch deutsche Stellen mit sich brächte.⁹ Vor allem aber rechtfertigt die im Auslieferungsverfahren inzident vorzunehmende Feststellung rechtsstaatlicher Verhältnisse im ersuchenden Staat (vgl. § 73 IRG) das den Auslieferungsunterlagen grundsätzlich entgegengebrachte Vertrauen.¹⁰ Es wäre geradezu widersprüchlich, einerseits die generelle Rechtsstaatlichkeit der Verfahren in einem ersuchenden Staat zu unterstellen und andererseits seinen Auslieferungsersuchen mit einem generellen Misstrauen zu begegnen.

§ 10 Abs. 1 IRG enthält nur **Mindestanforderungen**. Es ist folglich für jeden Einzelfall zu entscheiden, ob für die Beurteilung der Zulässigkeit der Auslieferung **zusätzliche Unterlagen** erforderlich sind.¹¹ Dies mag etwa der Fall sein, wenn Gründe für die Annahme eines Auslieferungshindernisses, etwa nach §§ 6–8 IRG, sprechen. Vor allem aber kann nach § 10 Abs. 2 IRG eine Unterfütterung des Tatverdachts mit zusätzlichem Material notwendig werden (s. 2. Hauptteil Rn 120 f).

II. Regelungsinhalt

Einen notwendigen Bestandteil der Auslieferungsunterlagen erwähnt § 10 IRG nicht eigens: Die Auslieferungsunterlagen müssen zunächst die **Identität der auszuliefernden Person** präzise und zweifelsfrei kennzeichnen,¹² da sich das Ersuchen um Auslieferung nach der Struktur dieses Rechtsinstituts auf eine konkrete Person bezieht. Im Regelfall genügt die Mitteilung der für die Personenfeststellung erforderlichen Daten.¹³ Sodann gehört zu den Auslieferungsunterlagen ein aufgrund einer bestimmten Tat gegen die bezeichnete Person ergangener Haftbefehl bzw. eine dementsprechende Urkunde einer zuständigen Stelle des ersuchenden Staates. **Haftbefehl** meint die Anordnung der Inhaftnahme zum Zweck der strafrechtlichen Verfolgung einer nach Zeit, Ort und Begehungsweise präzisierten Tat.¹⁴ Ob ein Haftbefehl den Voraussetzungen des deutschen Rechts genügt, ist nicht entscheidend. Es kommt vielmehr auf die Einhaltung der Prozessvorschriften des ersuchenden Staates an,¹⁵ was grds. vermutet werden darf. Der Haftbefehl muss vollziehbar, darf also nicht außer Vollzug gesetzt sein, da diese Grundlage für eine Freiheitsentziehung im ersuchenden Staat nicht ausreicht, so dass auch die Legitimation für Zwangsmaßnahmen durch den ersuchten Staat fehlt.¹⁶ Ein auf eine kurze Zeitspanne ab Überstellung bzw. Festnahme befristeter Haftbefehl reicht hingegen aus.¹⁷ Bei befristeten Haftbefehlen ist im Regelfall davon auszugehen, dass die Frist erst ab Überstellung des Verfolgten zu laufen beginnt.¹⁸ **Urkunden mit entsprechender Rechtswirkung** müssen die

5 BVerfG 4.5.1982 – 1 BvR 1457/81, BVerfGE 60, 348 (355 f); BVerfG, NJW 2005, 1858 f; Sch/L/Hackner IRG § 10 Rn 4.

6 BVerfG 4.5.1982 – 1 BvR 1457/81, BVerfGE 60, 348 (355 f); Oehler, ZStW 81 (1969), 142 (158 f); Vogler, ZStW 81 (1969), 163 (182 f).

7 Sch/L/Hackner IRG § 10 Rn 1.

8 Sch/L/Hackner IRG § 10 Rn 1.

9 BVerfG 4.5.1982 – 1 BvR 1457/81, BVerfGE 60, 348 (355 f); Grützner, ZStW 81 (1969), 119 (126 f).

10 BVerfG 4.5.1982 – 1 BvR 1457/81, BVerfGE 60, 348 (355 f).

11 BT-Drs. 9/1338, 44; Sch/L/Hackner IRG § 10 Rn 1.

12 Sch/L/Hackner IRG § 10 Rn 14; Grützner/Pötz/Kreß/Gazeas/Vogel IRG § 10 Rn 22.

13 BT-Drs. 9/1338, 45.

14 So Sch/L/Hackner IRG § 10 Rn 17; Grützner/Pötz/Kreß/Gazeas/Vogel IRG § 10 Rn 28.

15 BVerfG 16.2.2011 – 2 BvR 200/01, NStZ 2001, 446.

16 AA: BGH 30.1.1973 – 4 Ars 28/72, GA 1973, 242. IE wie hier Grützner/Pötz/Kreß/Gazeas/Vogel IRG § 10 Rn 28.

17 Vgl. OLG Karlsruhe 3.4.2006 – 1 AK 3/06, NStZ-RR 2007, 50; Sch/L/Hackner IRG § 10 Rn 17; Grützner/Pötz/Kreß/Gazeas/Vogel IRG § 10 Rn 29.

18 OLG Karlsruhe 3.4.2006 – 1 AK 3/06, NStZ-RR 2007, 50.

Anordnung enthalten, eine Person im Hinblick auf eine Tat zum Zwecke der Strafverfolgung in Haft zu nehmen; dazu zählen u.a. die auch im deutschen Recht bekannten Unterbringungsbefehle (§ 126 a StPO) sowie die in romanischen Ländern verbreiteten, von Festnahmeanordnungen begleiteten Verweisungsbeschlüsse an das Schwurgericht.¹⁹ Entscheidend ist weder die Form noch die Bezeichnung, sondern die Frage, ob die Urkunde nach dem Recht des ersuchenden Staates eine Freiheitsentziehung zur Strafverfolgung zulässt. Wer die zuständige Stelle ist, richtet sich nach dem Recht des ersuchenden Staates.²⁰ Hat eine in diesem Sinne unzuständige Stelle einen Haftbefehl erlassen, ist die Auslieferung solange unzulässig, bis der Formmangel geheilt worden ist.²¹ Besteht kein konkreter Anlass für Zweifel, ist von der Zuständigkeit der im Ersuchen bezeichneten Stelle auszugehen.²² Dass die anordnende Stelle einem Mindestmaß an Unabhängigkeit und Rechtsstaatlichkeit genügen muss, verlangt nicht § 10 IRG, sondern § 73 IRG.²³

- 112 Tat ist der §§ 2 ff IRG meint das tatsächliche Lebensereignis. Erforderlich ist folglich die **Schilderung des Tatgeschehens**. Diese kann im Haftbefehl bzw der ihm entsprechenden Urkunde, aber auch in einem Begleitdokument enthalten sein. Sie muss dem OLG die Prüfung der Auslieferungsvoraussetzungen ermöglichen,²⁴ ggf aber auch eine Prüfung von Auslieferungshindernissen zulassen, was eine eigenständige Bewertung der Tat, etwa als eine politische oder militärische (s. 2. Hauptteil Rn 56 f, 74 f), einschließen kann. Zur Umsetzung dieses Prüfungsprogramms ist zwar keine vollständige Beschreibung der Tat in allen Einzelheiten zu verlangen; die Bezugnahme auf ein Strafgesetz oder die Paraphrasierung eines gesetzlichen Tatbestandes reicht jedoch keinesfalls aus.²⁵ Zu verlangen ist eine „subsuntionsfähige Tatsachenschilderung“; dabei bezieht sich die Subsumtion sowohl auf den Tatbestand des ersuchenden Staates als auch (wegen § 3 IRG) auf das deutsche Recht.²⁶ Hängt die Strafbarkeit der Tat von einer bestimmten Willensrichtung des Täters ab (Vorsatz, besondere Absichten), muss die Sachverhaltsdarstellung auch Angaben enthalten, die Rückschlüsse auf die innere Tatseite erlauben.²⁷ Erforderlich ist – auch wegen der Spezialitätsbindung (§ 11 IRG) – zudem eine **klare zeitliche und örtliche Umgrenzung der dem Ersuchen zugrunde liegenden Tat**.²⁸ Die Unterlagen sind zu ergänzen, wenn die Sachverhaltsschilderung hinter diesen Anforderungen zurückbleibt.²⁹
- 113 Wird um **Auslieferung zur Vollstreckung** ersucht, verlangt § 10 Abs. 1 S. 1 IRG (statt eines Haftbefehls oder einer dem entsprechenden Urkunde) die Vorlage eines vollstreckbaren, die **Freiheitsentziehung anordnenden Erkenntnisses**. Auf die Bezeichnung kommt es nicht an. Entscheidend ist, dass das Erkenntnis in vollstreckbarer Weise die Freiheitsentziehung anordnet. Dies richtet sich – ebenso wie die Zuständigkeit für die Vollstreckungsordnung – nach dem Recht des ersuchenden Staates.³⁰ Der Nachweis der Vollstreckbarkeit hängt nicht von einer besonderen Form ab. Eine diesbezügliche Erklärung des ersuchenden Staates reicht ebenso aus wie die Vorlage von Urkunden, aus denen die Vollstreckbarkeit hervorgeht.³¹ Den Unterlagen muss das Rechtskraftdatum entnommen werden können.³² War die Vollstreckung der Strafe zur Bewährung ausgesetzt, müssen die Auslieferungsunterlagen den Widerruf der Bewährung dokumentieren.³³
- 114 Die von § 10 Abs. 1 IRG verlangte **Darstellung der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen** muss **umfassend und aussagekräftig** sein. Sie muss daher sämtliche, die Strafbarkeit begründenden Normen enthalten, zu denen auch solche des Allgemeinen Teils gehören,³⁴ wenn diese für die Begründung der Strafbarkeit gerade dieser Tat von Bedeutung sind. Aussagekraft hat die Darstellung nur, wenn sie Zugang zum Wortlaut der Vorschriften ermöglicht. Daher reicht die Auflistung der an-

19 BT-Drs. 9/1338, 44; Sch/L/Hackner IRG § 10 Rn 18; Grützner/Pötz/Kreß/Gazeas/Vogel IRG § 10 Rn 28.

20 Sch/L/Hackner IRG § 10 Rn 11; Grützner/Pötz/Kreß/Gazeas/Vogel IRG § 10 Rn 30.

21 OLG Karlsruhe 26.7.2007 – 1 AK 2/07, StraFo 2007, 477 f.

22 Grützner/Pötz/Kreß/Gazeas/Vogel IRG § 10 Rn 31.

23 Vgl. Grützner/Pötz/Kreß/Gazeas/Vogel IRG § 10 Rn 30.

24 Grützner/Pötz/Kreß/Gazeas/Vogel IRG § 10 Rn 23.

25 Sch/L/Hackner IRG § 10 Rn 3.

26 Treffend Grützner/Pötz/Kreß/Gazeas/Vogel IRG § 10 Rn 23.

27 Weitergehend Sch/L/Hackner IRG § 10 Rn 7.

28 Vgl. OLG Köln JMBL. NRW 2004, 227; OLG Köln 20.6.2003 – Ausl 152/03–2803, NStZ-RR 2003, 339; Sch/L/Hackner IRG § 10 Rn 3, 7; Grützner/Pötz/Kreß/Gazeas/Vogel IRG § 10 Rn 24.

29 OLG Saarbrücken 23.6.1976 – Ausl. 4/76, GA 1977, 78; Sch/L/Hackner IRG § 10 Rn 7.

30 Sch/L/Hackner IRG § 10 Rn 22; Grützner/Pötz/Kreß/Gazeas/Vogel IRG § 10 Rn 34 f.

31 Vgl. Sch/L/Hackner IRG § 10 Rn 22; Grützner/Pötz/Kreß/Gazeas/Vogel IRG § 10 Rn 36.

32 Vgl. OLG Koblenz 10.5.2012 – 1 AuslA 54/12.

33 OLG Karlsruhe 31.1.2000 – 1 Ws 72/00, StV 2000, 383.

34 Sch/L/Hackner IRG § 10 Rn 10; Grützner/Pötz/Kreß/Gazeas/Vogel IRG § 10 Rn 41.

wendbaren Vorschriften nicht aus.³⁵ Ausreichen kann die Auflistung aus hiesiger Sicht jedoch, wenn sie mit einem Hyperlink zu einer offiziellen Homepage verbunden ist, auf der ohne Weiteres der Wortlaut der einzelnen Norm nachvollzogen werden kann. Die gesetzlichen Bestimmungen können im Übrigen bereits im Haftbefehl oder der ihm entsprechenden Urkunde enthalten sein.³⁶ Stammt das Ersuchen aus einem Staat, dessen Strafrecht nicht (oder nur rudimentär) kodifiziert ist, weil (größtenteils) durch Richterrecht fixiert wird, ist eine diesbezügliche Darstellung notwendig.³⁷

§ 10 Abs. 1 IRG macht für die **Form der Auslieferungsunterlagen** keine besonderen Vorgaben. Bei den Unterlagen muss es sich daher weder um die Originale noch um beglaubigte Abschriften handeln; es reichen vielmehr auch einfache Kopien, Faxe oder gescannte oder elektronische Dokumente wie PDF-Files. Ein generelles Misstrauen gegenüber bestimmten Formen, etwa „neuen“ Medien, ist weder tatsächlich begründet noch normativ begründbar. Denn zum einen fällt die Herstellung einer falschen PDF-Datei nicht leichter als die Anfertigung einer falschen (beglaubigten) Kopie. Zum anderen hat die Form keinen Eigen-, sondern nur einen Funktionswert, der sich auf eine verlässliche Vermittlung der zur Entscheidung des Ersuchens erforderlichen Informationen bezieht. Die gewählte Form allein begründet aber keine Zweifel an der Verlässlichkeit der Information.³⁸ Weil die Auslieferungsunterlagen des ersuchenden Staates nicht der in der BR vorgesehenen Form bedürfen, sind auch Unterlagen verwertbar, die aus deutscher Sicht Formmängel aufweisen.³⁹ Begründen Formmängel wie das Fehlen einer Unterschrift auf dem Haftbefehl hingegen Authentizitätszweifel, kann dem Ersuchen in dieser Form nicht entsprochen werden. § 10 Abs. 1 IRG verlangt auch nicht, dass die **Unterlagen in deutscher Sprache** vorgelegt werden; § 184 GVG gilt insoweit nicht.⁴⁰ Solange die Auslieferungsunterlagen nicht in deutscher Sprache vorliegen und nicht alle Beteiligten der Sprache mächtig sind, in welcher die Auslieferungsunterlagen gefertigt sind, folgt aus dem Gebot rechtlichen Gehörs, dass eine Übersetzung angefertigt werden muss.⁴¹ Ob der ersuchende Staat um eine Übersetzung gebeten oder eine Übersetzung von deutschen Stellen angeordnet wird, ist eine Ermessensfrage. Im Regelfall sollte zur Schonung deutscher Ressourcen aber darauf hingewirkt werden, dass die Unterlagen in der heute am weitesten verbreiteten Sprache, der **englischen Sprache**, vorgelegt werden.⁴² Bei Vorlage einer Übersetzung ist diese von den Behörden des ersuchenden Staates zu beglaubigen.⁴³

Bei einer **Auslieferung zur Vollstreckung eines Drittstaatserskenntnisses** (Abs. 3) handelt es sich um seltene Ausnahmefälle.⁴⁴ Die **Auslieferungsunterlagen** müssen neben dem vollstreckbaren Erkenntnis des Urteilsstaats und den (im Urteilsstaat) anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen eine Urkunde enthalten, die das Einverständnis des Drittstaats mit der Vollstreckung durch den ersuchenden Staat dokumentiert. Dies ist nicht nur Ausdruck der völkerrechtlichen Erwägung, dass der ersuchte Staat keine Hilfe zu einer angemaßten Fremdvollstreckung leisten darf,⁴⁵ sondern dient auch dem Schutz des Verfolgten vor einer nicht hinreichend begründeten Rechtshilfe zur einer nicht hinreichend begründeten Strafvollstreckung. Ferner ist eine Urkunde über die Vollstreckbarkeit des Urteils nach dem Recht des ersuchenden Staates beizubringen; diese muss auch Auskunft über Dauer und Art der Strafe geben, welche der ersuchende Staat zu vollstrecken gedenkt.⁴⁶

Abs. 1 S. 2 bestimmt für Ersuchen nach der Auslieferung zur **Verfolgung mehrerer Taten**, dass hinsichtlich „der weiteren Taten“ anstelle eines Haftbefehles oder einer Urkunde mit entsprechender Rechtswirkung die Vorlage einer Urkunde einer zuständigen Stelle des ersuchenden Staates ausreicht, aus der sich die dem Verfolgten zur Last gelegte Tat ergibt. Daraus folgt zweierlei: Zum einen sind zumindest hinsichtlich einer Tat die von Abs. 1 S. 1 verlangten vollständigen Unterlagen notwendig; zum anderen ersetzt die von Abs. 1 S. 2 verlangte Erklärung im Hinblick auf die weitere Tat

35 Sch/L/Hackner IRG § 10 Rn 10.

36 BT-Drs. 9/1338, 45.

37 Grützner/Pötz/Kreß/Gazeas/Vogel IRG § 10 Rn 40.

38 So auch Grützner/Pötz/Kreß/Gazeas/Vogel IRG § 10 Rn 18.

39 Vgl BT-Drs. 9/1338, 44; Hackner/Schierholt, S. 63.

40 BGH 17.5.1984 – 4 StR 139/84, BGHSt 32, 342 (344); Sch/L/Hackner IRG § 10 Rn 12; Grützner/Pötz/Kreß/Gazeas/Vogel IRG § 10 Rn 20; Vogler, NJW 1985, 1764 ff.

41 OLG Düsseldorf 5.8.1988 – 4 Ausl (A) 144/88–62/88 III, StV 1989, 27 (28); Grützner/Pötz/Kreß/Gazeas/Vogel IRG § 10 Rn 20.

42 Vgl BT-Drs. 9/1338, 45, wo daneben die heute nicht mehr in einem vergleichbaren Umfang verbreitete französische Sprache genannt wird.

43 Vgl OLG Koblenz 10.5.2012 – 1 AuslA 54/12.

44 Grützner/Pötz/Kreß/Gazeas/Vogel IRG § 10 Rn 54.

45 Vgl BT-Drs. 9/1338, 45 f.

46 Vgl BT-Drs. 9/1338, 46.

bzw weiteren Taten nur die Vorlage des Haftbefehls oder einer Urkunde mit entsprechender Wirkung, nicht jedoch die übrigen von Abs. 1 S. 1 verlangten *Essentialia* der Auslieferungsunterlagen. Notwendig sind also eine Darstellung des Sachverhalts und der anzuwendenden rechtlichen Bestimmungen, wobei diese Angaben auch in der beizubringenden Urkunde enthalten sein können. Abs. 1 S. 2 ist auch bei der akzessorischen Auslieferung hinsichtlich solcher Taten anwendbar, die für sich nicht auslieferungsfähig sind (§ 4 IRG).⁴⁷ Auf die Auslieferung mehrerer Personen findet § 10 Abs. 1 S. 2 IRG keine Anwendung; in diesen Fällen bedarf es gesonderter Ersuchen, die je für sich den Anforderungen des § 10 IRG genügen müssen.⁴⁸

C. Verdachtsprüfung (Abs. 2)

I. Regelungszweck

- 118 Für den Regelfall sieht § 10 Abs. 1 IRG in verfassungsrechtlich zulässiger Weise keine Überprüfung der im Ersuchen bezeichneten Beweisunterlagen vor (s. 2. Hauptteil Rn 109).⁴⁹ Einer besonderen Kontrolle bedürfen jedoch solche Auslieferungsersuchen, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen des vom Auslieferungsrecht gewährten Vertrauensvorschlusses nicht würdig sind,⁵⁰ etwa weil sie die Unschlüssigkeit des Tatvorwurfs „auf der Stirn tragen“.⁵¹ Leistete die BR auf einer derart unzureichenden Grundlage Rechtshilfe, dann griffe sie mit ihren Rechtshilfemaßnahmen nicht nur ungerechtfertigt in die Grundrechte des Verfolgten ein.⁵² Die Rechtsgemeinschaft verstrickte sich auch in einen Selbstwiderspruch, wenn sie Hilfe zur Durchsetzung eines Strafanspruchs leistete, an dessen Bestehen sie ernsthaft zweifelt bzw zweifeln muss.⁵³ § 10 Abs. 2 IRG erweitert daher das auf die Feststellung formeller Voraussetzungen beschränkte Prüfungsprogramm des § 10 Abs. 1 IRG ausnahmsweise um eine materielle Prüfungskomponente.⁵⁴
- 119 Die Zulässigkeitsvoraussetzung des § 10 Abs. 2 IRG ist von Amts wegen zu prüfen. Macht der Verfolgte geltend, zu Unrecht verfolgt zu werden, hat sich die deutsche Stelle in der Begründung ihrer Entscheidung mit diesem Vorbringen auseinanderzusetzen⁵⁵ und sei es auch nur in der Weise, dass sie das Vorbringen als unsubstantiiert und damit nicht „verdachtsauslösend“ zurückweist. Ob dem Vorbringen durch eine Tatverdachtsprüfung nachzugehen ist, hängt davon ab, ob konkrete Anhaltspunkte eine solche Überprüfung rechtfertigen.

II. Regelungsinhalt

- 120 Die von Abs. 2 gestattete Überprüfung setzt konkrete Anhaltspunkte im Einzelfall voraus.⁵⁶ Die Gesetzesbegründung nennt beispielhaft „Taten im Grenzbereich zur ‚politischen Tat‘“ sowie Ersuchen von Staaten, „deren Verfassungs- und Rechtssystem (insbesondere im Bereich des Straf- und Strafprozessrechts einschließlich des Beweisrechts) gravierende Unterschiede gegenüber dem deutschen Recht“ aufweisen.⁵⁷ Erforderlich ist jedoch stets ein konkreter Anlass für die Vermutung, dass dem Auslieferungsersuchen kein hinreichender Tatverdacht zugrunde liegt. Die Formulierung *hinreichender Tatverdacht* lehnt sich bewusst an § 203 StPO an, meint also eine gewisse Wahrscheinlichkeit, dass der Tatvorwurf in tatsächlicher Hinsicht zutrifft.⁵⁸ Ein konkreter Anlass, am Vorliegen eines Tatverdachts zu zweifeln, kann sich nicht nur aus der „politischen Konstellation in dem ersuchenden Staat“⁵⁹ bzw der in ihm herrschenden Menschenrechtslage bzw Missständen im Justizsystem⁶⁰ speisen. Vielmehr können Zweifel am Bestehen eines hinreichenden Tatverdachts auch durch schlichte Justizirrtümer im ersuchenden Staat ausgelöst werden.⁶¹ Daher ist die Geltung von völkerrechtlichen

47 BT-Drs. 9/1338, 45.

48 Vgl Sch/L/Hackner IRG § 10 Rn 14; Grützner/Pötz/Kreß/Gazeas/Vogel IRG § 10 Rn 53.

49 Vgl BVerfG 9.11.2000 – 2 BvR 1560/00, NStZ 2001, 203 (204); OLG Düsseldorf 27.8.1998 – 4 Ausl (A) 201/98 – 259–250/98 III, StV 1999, 270 (271).

50 Sch/L/Hackner IRG § 10 Rn 4.

51 Sch/L/Hackner IRG § 10 Rn 1.

52 Sch/L/Hackner IRG § 10 Rn 2; Grützner/Pötz/Kreß/Gazeas/Vogel IRG § 10 Rn 82 ff; Weigend, JuS 2000, 105 (109).

53 Unbegründet ist daher die Kritik („systemwidrig“) von Vogler, NJW 1983, 2114 (2120).

54 Vgl BT-Drs. 9/1338, 45; Grützner/Pötz/Kreß/Gazeas/Vogel IRG § 10 Rn 12.

55 Grützner/Pötz/Kreß/Gazeas/Vogel IRG § 10 Rn 101.

56 BT-Drs. 9/1338, 45; Hackner/Schierholt, S. 68.

57 BT-Drs. 9/1338, 45.

58 BT-Drs. 9/1338, 45; Grützner/Pötz/Kreß/Gazeas/Vogel IRG § 10 Rn 97.

59 Sch/L/Hackner IRG § 10 Rn 29.

60 Vgl Hackner/Schierholt, S. 68; Grützner/Pötz/Kreß/Gazeas/Vogel IRG § 10 Rn 64.

61 Oehler, ZStW 96 (1984), 555 (569).

Mindeststandards und rechtsstaatlichen Verfahrensprinzipien⁶² für § 10 Abs. 2 IRG – im Unterschied zu § 73 IRG – weder der primäre noch der einzige Anknüpfungspunkt. Stets sind aber konkrete Anhaltspunkte erforderlich. Der bloße Umstand, dass bei einer Tat zwei Polizei- oder Milizbeamte getötet wurden, begründet bspw keine hinreichenden Verdacht.⁶³ Erst recht kann aus im Allgemeinen zu beklagenden Rechtsstaatsdefiziten im ersuchenden Staat nicht auf die von § 10 Abs. 2 IRG verlangten besonderen Umstände geschlossen werden.⁶⁴ Auch ist die Tatverdachtsprüfung kein Mittel, um dem Verdacht nachzugehen, der ersuchende Staat unterschreite bei seiner Strafverfolgung völkerrechtliche Mindeststandards.⁶⁵ Will man dem Wortlaut des § 10 Abs. 2 IRG und der systematischen Trennung von § 73 IRG und § 10 Abs. 2 IRG Rechnung tragen, kann die Behauptung des Verfolgten, er sei während seiner Haft im ersuchenden Staat durch Drohungen zur Ablegung eines unzutreffenden Geständnis veranlasst worden, kein besonderer Umstand iSd § 10 Abs. 2 IRG sein, wenn das Ersuchen sich nicht auf das Geständnis stützt und gewährleistet ist, dass die Gerichte ein rechtsstaatswidrig erlangtes Geständnis nicht verwerten werden.⁶⁶ Auch ein vom Recht des ersuchenden Staates zugelassenes Abwesenheitsurteil begründet keinen generellen Verdacht am Vorliegen eines hinreichenden Tatverdachts in einem konkreten Fall.⁶⁷

Besondere Umstände liegen vor, wenn Tatsachen die Täterschaft des Verfolgten unmöglich oder zweifelhaft erscheinen lassen. Dies ist zunächst der Fall, wenn konkrete Anhaltspunkte einen **Justizirrtum** nahelegen. Indizien für einen Justizirrtum können Zweifel an der Identität bzw eine Personenverwechslung sein,⁶⁸ aber auch das Auftauchen eines eindeutigen Alibibeweises.⁶⁹ Ferner begründen dem Ersuchen **widersprechende Entscheidungen** – etwa ein Freispruch des Verfolgten im ersuchenden Staat bzw einem Drittstaat oder in der BR – Zweifel am Tatverdacht.⁷⁰ Gleiches gilt für **Widersprüche und Lücken** in der Darstellung des Tatvorwurfs.⁷¹ In Betracht kommt schließlich auch die **Manipulation des Tatvorwurfs**. Für eine solche Manipulation müssen freilich konkrete Anhaltspunkte wie eine vorangegangene politische Verfolgung des nun strafrechtlich Verfolgten oder das Bestehen eines offenkundig außerstrafrechtlich-politischen Interesses an der Überstellung der Person vorhanden sein. Nach dem oben Gesagten (s. 2. Hauptteil Rn 120) begründen **rechtsstaatswidrige Ermittlungsmaßnahmen** Zweifel am Bestehen des Tatverdachts nur, wenn das Ersuchen maßgeblich mit der rechtsstaatswidrig erlangten Information begründet wird. Die Tatsache, dass dem Verfolgten nach der Auslieferung Folter droht, spielt lediglich für § 73 IRG eine Rolle.⁷²

Vor diesem Hintergrund können auch die Grundsätze der RspR, denen zufolge der hinreichende Tatverdacht bei einer Auslieferung aufgrund des EuAIÜbk. nur eingeschränkt überprüfbar ist, keinen verfassungsrechtlichen Bedenken unterliegen.⁷³ Danach ist, auch wenn das EuAIÜbk. keine Tatverdachtsprüfung vorsieht, eine solche aus verfassungsrechtlichen Gründen nur zulässig und geboten, wenn das Auslieferungsersuchen offenkundig missbräuchlich politischen Zwecken dient, Manipulationen des Tatvorwurfs erkennbar sind⁷⁴ oder aufgrund besonderer Umstände die Täterschaft des Verfolgten unmöglich oder in höchstem Maße zweifelhaft ist.⁷⁵

D. Rechtsfolgen

Sind die Auslieferungsunterlagen unvollständig, stehen mehrere Handlungsoptionen offen. Zum einen können die deutschen Stellen die Auslieferungsunterlagen selbst vervollständigen, wenn sie ohne Weiteres in der Lage sind, sich selbst die in den Unterlagen fehlenden Informationen, etwa hin-

62 Dazu BVerfG 22.11.2005 – 2 BvR 1090/05, NStZ-RR 2006, 149.

63 OLG Karlsruhe 27.6.2016 – 1 AK 127/15, Rn 24.

64 S. aber OLG Koblenz 10.5.2012 – 1 AuslA 54/12; Sch/L/Hackner IRG § 10 Rn 40.

65 So aber Mertens, NStZ-RR 2010, 265 (265 f.).

66 OLG Karlsruhe 23.3.2005 – 1 AK 36/04, StV 2005, 399 (400).

67 S. aber OLG Koblenz 10.5.2012 – 1 AuslA 54/12; Sch/L/Hackner IRG § 10 Rn 40. Wie hier Grützner/Pötz/Kreß/Gazeas/Vogel IRG § 10 Rn 92.

68 S. dazu Sch/L/Hackner IRG § 10 Rn 48; Grützner/Pötz/Kreß/Gazeas/Vogel IRG § 10 Rn 81.

69 Vgl OLG Karlsruhe 18.6.2007 – 1 AK 72/06, NStZ-RR 2007, 2376; Sch/L/Hackner IRG § 10 Rn 44; Grützner/Pötz/Kreß/Gazeas/Vogel IRG § 10 Rn 83.

70 Dazu Grützner/Pötz/Kreß/Gazeas/Vogel IRG § 10 Rn 84.

71 Vgl OLG Köln 20.6.2003 – Ausl 148/02, zit. nach Schmidt, NStZ-RR 2005, 161 (163); s. ferner Sch/L/Hackner IRG § 10 Rn 53; Grützner/Pötz/Kreß/Gazeas/Vogel IRG § 10 Rn 80 f.

72 So auch Grützner/Pötz/Kreß/Gazeas/Vogel IRG § 10 Rn 89.

73 BVerfG 24.10.2003 – 2 BvR 1521/03, NJW 2004, 1858.

74 BGH 15.3.1984 – 4 ARs 23/83, BGHSt 32, 314 (323 ff.).

75 OLG Koblenz 28.2.1984 – 1 Ausl. 2/83, GA 1984, 293.

sichtlich der anzuwendenden Vorschriften, zu beschaffen.⁷⁶ Zum anderen kann dem ersuchenden Staat die Gelegenheit zur Ergänzung gegeben werden.⁷⁷ Dies hat zu geschehen, wenn deutsche Stellen die Informationsmängel selbst nicht ausgleichen können, etwa in dem Fall, dass Zweifel an einem hinreichenden Tatverdacht bestehen. Für diesen Fall verlangt das IRG jedoch keine Übergabe der Beweismittel; ausreichend ist vielmehr eine spezifizierende Darstellung der den Verdacht begründenden Beweistatsachen.⁷⁸ Eine Bitte um Ergänzung kann unterbleiben, wenn die gesicherte Erfahrung für die Nutzlosigkeit einer solchen Bitte spricht.

- 124 Unterbleibt die Ergänzung der Auslieferungsunterlagen, ist das Ersuchen abzulehnen.⁷⁹ Gleiches gilt, wenn weitere Stellungnahmen des ersuchenden Staates die Zweifel an der Zulässigkeit der Auslieferung, etwa am Bestehen eines hinreichenden Tatverdachts, nicht ausräumen.⁸⁰ In jedem Fall muss sich die Entscheidung über die Auslieferung in irgendeiner Weise zu dem Vorbringen des Verfolgten verhalten, das Strafverfahren im ersuchenden Staat genüge nicht den Mindestanforderungen von Rechtsstaatlichkeit; widrigenfalls ist das Recht auf rechtliches Gehör verletzt.⁸¹

⁷⁶ Sch/L/Hackner IRG § 10 Rn 25; Grützner/Pötz/Kreß/Gazeas/Vogel IRG § 10 Rn 45.

⁷⁷ Sch/L/Hackner IRG § 10 Rn 26; Grützner/Pötz/Kreß/Gazeas/Vogel IRG § 10 Rn 44.

⁷⁸ Sch/L/Hackner IRG § 10 Rn 49; Grützner/Pötz/Kreß/Gazeas/Vogel IRG § 10 Rn 95.

⁷⁹ Grützner/Pötz/Kreß/Gazeas/Vogel IRG § 10 Rn 44.

⁸⁰ OLG Frankfurt aM 6.9.2006 – 2 AuslA 42/05, NStZ-RR 2006, 343.

⁸¹ BVerfG 22.11.2005 – 2 BvR 1090/05, NStZ-RR 2006, 149.